

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 79 (1934)
Heft: 40

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 5. Oktober 1934, Nummer 19

Autor: Kleiner, H.C. / Frei, Heinrich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

5. OKTOBER 1934 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

28. JAHRGANG • NUMMER 19

Inhalt: Zum „Bericht des Regierungsrates über Massnahmen zur Verbesserung der Finanzlage des Kantons Zürich“ — Zürich.
Kant. Lehrerverein (13. Vorstandssitzung).

Zum „Bericht des Regierungsrates über Massnahmen zur Verbesserung der Finanzlage des Kantons Zürich“

Der Kantonalvorstand hat an den Regierungsrat folgende *Eingabe* gerichtet:

Zollikon und Zürich, den 8. September 1934.

An den
Regierungsrat des Kantons Zürich,

Z ü r i c h.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Herren Regierungsräte!

Im Namen des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins erlauben wir uns, zu Ihrem «*Bericht über Massnahmen zur Verbesserung der Finanzlage des Kantons Zürich*» vom 4. Juni 1934 mit nachfolgender Eingabe an Sie zu gelangen. Wir bitten Sie höflich, bei Ihren zukünftigen Beratungen und Beschlussfassungen in den Fragen der Finanzgestaltung den Darlegungen dieser Eingabe alle Beachtung zukommen zu lassen.

So sehr wir die Stellung des Regierungsrates begreifen, aus der heraus er die Ausgabentitel möglichst generell und gleichmässig herunterzusetzen bestrebt ist, so können wir uns doch nicht enthalten, zu einigen der unter Abschnitt II «*Verminderung der Ausgaben*» aufgeführten Herabsetzungsvorschlägen ernsthafte, und wie uns scheint, sachlich durchaus gerechtfertigte Bedenken zu äussern.

Position 143. Beiträge an die Primar- und Sekundarschulgemeinden für Schulhausbauten.

Wenn auch die schmucken Schulhäuser eine Zierde und ein Stolz unserer Gemeinden und gewissermassen ein Symbol dafür sind, dass der Kanton Zürich seiner Schuljugend das Beste geben will, so ist es begreiflich, wenn in Zeiten gespannter Finanzen der Bericht die Gemeinden einlädt, sich zur Errichtung einfacher Schulhäuser zu entschliessen.

Hingegen möchten wir Sie dringend bitten, auf Ihren Beschluss, Schulhausbauten nur noch dann zu subventionieren, wenn die Klassenzimmer für mindestens 50—60 Schüler Platz bieten, zurückzukommen. Sie fassten diesen Beschluss, um die Klassenstärken durchgängig erhöhen zu können. Position 124 «*Lehrerbesoldungen*» gibt an, dass durch die Erhöhung der Schülerzahlen in den einzelnen Klassen und die dadurch mögliche Zurückhaltung bei der Schaffung von Lehrstellen eine jährliche Einsparung von Fr. 40 000 im kant. Budget erreicht werden soll.

Nun hat die Schule gegenüber früher vermehrte und wesentlich schwerere Aufgaben zu lösen:

1. Soll sie als Erziehungsstätte — neben dem Elternhaus; oft an seiner Stelle — an der Charakterbildung der Kinder arbeiten.

2. Soll sie die intellektuellen *Fähigkeiten* entwickeln.

So sehr man bestrebt ist, zum Ausgleich für die Belastung mit neuen Aufgaben, die Schule von ihrer ursprünglichen Hauptaufgabe, blosses Wissen zu vermitteln, zu entlasten, so dürften diese Bestrebungen wenigstens für die Volksschule zu keiner wesentlichen Entlastung des Aufgabenkreises führen, weil die Volksschule mit verschwindenden Ausnahmen bei der Vermittlung blossen Wissens, schon im Hinblick auf die Geistesbildung, die nur an Wissen vorgenommen werden kann, bisher schon im Rahmen des Mindestnotwendigen geblieben ist.

Die neuen Aufgaben bedeuten nicht bloss eine quantitative Mehrbelastung dessen, was die Schule zu leisten hat; sie verlangen infolge ihrer andern Qualität eine überhaupt andere Schule, einen andern Geist, dessen eines wesentliches Merkmal die affektive und intellektuelle persönliche engste Beziehung zwischen Lehrer und Schüler ist. — Am idealsten ist dieser Geist zu verwirklichen und damit die neue Aufgabe am besten zu lösen bei möglichst kleinen Schülerzahlen; *verunmöglicht werden sie* — schon aus rein zeitlichen Gründen — *wenn die Schülerzahlen auf Minima von 50—60 angesetzt werden.*

Ist die Tatsache der Zuweisung so schwerer Aufgaben an die Schule an und für sich schon bedeutungsvoll, so tragen eine Reihe von Umständen bei, um die Lösung zu erschweren. Wir gestatten uns, wenigstens in Andeutung auf einige hinzuweisen: Die grosse Technisierung mit ihren tausenderlei Gefahrenmomenten und dem nahezu ununterbrochenen Lärm; die unerhörte Zahl von Reizen des Großstadtlebens, das immer mehr auch auf die Dörfer dringt; die Änderungen in der Gestaltung des Familienlebens; die Krise zu Stadt und Land u. a. m. . . . Alles Umstände, deren Einflüsse auf die Kindesseele die Lösung der genannten Aufgaben der Schule in hohem Masse erschweren.

Man kann sich natürlich überlegen, ob in der Krisenzeit im Interesse der staatlichen Finanzen an den genannten Aufgaben der Schule nicht auch abgebaut werden sollte. Wir sind der bestimmten Auffassung, dass auf diesem Gebiet kein Abbau eintreten soll, dass im Gegenteil die Schule mehr denn je danach trachten und in Stand gesetzt werden sollte, ihre Aufgaben möglichst ganz zu lösen. Ist es doch allgemein anerkannt, dass die Schweiz auf wirtschaftlichem Gebiet nur dank der äussersten Tüchtigkeit aller im Wirtschaftsprozess Tätigen sich wird halten oder ihre Lage

verbessern können. — Heute wie noch selten erfordert die politische und kulturelle Situation eine grosse Urteilsfähigkeit und Stärke des Charakters aller Volksgenossen, wenn sich unser kleines Staatswesen und unsere Kultur inmitten der uns umgebenden Gefahrenherde behaupten und ohne gefährliche Erschütterungen neuen Forderungen soll anpassen können.

Wir gehen daher sicher nicht fehl, wenn wir annehmen, dass Sie mit uns der bestimmten Ueberzeugung sind, über bloss rednerische Postulate hinaus müsse der Schule wirklich die Möglichkeit gegeben werden, die genannten Aufgaben gerade heute im vollen Umfange zu lösen, und wir hoffen daher, dass Sie in Würdigung der dafür notwendigen sachlichen Vorbedingung auf Ihren Beschluss zurückkommen werden und Schulhausbauten auch dann subventionieren, wenn Gemeinden, im Interesse der Schule, gewillt sind, die Schülerminima nicht bis zu den von Ihnen genannten Zahlen ansteigen zu lassen und demzufolge bei Schulhausbauten die Zimmer für kleinere Schülerzahlen dimensionieren.

Es verbleibt uns noch, auf den allfälligen Einwand einzutreten, dass bei einem Rückgang der Krise auch in grösseren Klassenzimmern kleinere Klassen möglich seien. Dem wäre u. a. entgegenzuhalten: Ein Raumprogramm mit grossen Klassenzimmern verteuert die Bauten und wird daher, besonders in der Krisenzeit, verunmöglichlichen, Reservezimmer für jene Zeiten vorzusehen, wo man die Schülerzahlen heruntersetzen möchte und als Folge davon die Lehrstellen vermehren sollte. Was heute als Krisenmassnahme angesprochen wird, würde somit nicht bloss die heutige Schule, sondern auch die zukünftige treffen und schädigen.

Position 124. Lehrerbesoldungen.

Es sollen durch Zurückhaltung in der Schaffung von Lehrstellen Fr. 40 000 pro Jahr erspart werden. — Da die Schaffung von Lehrstellen auf der Volksschulstufe in die abschliessende Kompetenz des Erziehungsrates fällt, nehmen wir an, diese Position sei so aufzufassen, dass der Regierungsrat den Herrn Erziehungsdirektor beauftragen wird, im Erziehungsrat beim Geschäft «Schaffung neuer Lehrstellen» für die «Zurückhaltung» einzutreten. Mit der gleichen Begründung wie bei Position 143 bitten wir Sie, diesen Titel in dem Sinne in Wiedererwägung zu ziehen, dass bei der Schaffung von Lehrstellen nicht die Schülerminima von 50—60 als für den ganzen Kanton verbindlich erklärt werden, sondern dass, wie bis anhin, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, Lehrstellen auch bei geringeren Schülerzahlen bewilligt werden.

Position 144. Beiträge für die Primar- und Sekundarschulgemeinden an die Fürsorge für dürftige Schulkinder.

Positionen 151—155. Beiträge des kantonalen Jugendamtes an die Kinderfürsorge.

Diese Beiträge sollen in Fällen von Dürftigkeit der Not steuern, woran die Schule im Hinblick auf ihren Erfolg das grösste Interesse hat. Zweifellos sind Dürftigkeit und Not in der Krisenzeit noch grösser als in normalen Zeiten, und es ist daher kaum fassbar, dass an den Institutionen, deren Zweck Bekämpfung von Dürftigkeit und Not ist, gerade in dem Zeitpunkt abgebaut werden soll, wo Dürftigkeit und Not am gröss-

ten sind; ausser es sei möglich, die genannten Posten so einzupassen, dass an der eigentlichen Fürsorge nicht abgebaut werden muss.

Position 168. Vikarbesoldungen für Volksschullehrer.

Obschon die unter diesem Titel aufgeführten Sparvorschläge erst auf dem Wege der Revision des Schulleistungsgesetzes von 1919 durchgeführt werden können, erlauben wir uns, Ihnen die Stellung der Lehrerschaft zu den wesentlichen Vorschlägen schon heute bekannt zu geben, weil ein Teil dieser Vorschläge die wirtschaftlichen Anstellungsbedingungen der Volksschullehrerschaft, einseitig aus allen Staatsangestelltenkategorien herausgenommen, derart verschlechtert, dass die Lehrerschaft nichts versäumen möchte, um der Verwirklichung dieser Vorschläge des bestmöglichen entgegenzutreten.

a) *Verkürzung der maximalen Vikariatsberechtigung von 2 auf 1 Jahr:* Je und je hat man, wenn die Lehrerschaft ihre Besoldungsansprüche mit dem Hinweis auf die Beamten ähnlicher Kategorie normiert haben wollte, diesem Anspruch entgegengehalten, dass die Volksschullehrerschaft in andern wirtschaftlichen Positionen (eben z. B. Vikariatsdauer, Nachgenuss) besser gestellt sei als die Beamtenschaft. Heute sollen ihr diese Positionen, auf Grund deren man früher Ansprüche der Lehrerschaft abwies, mit dem Hinweis genommen werden, dass es nicht einzusehen sei, warum die Lehrerschaft anders behandelt werden solle als die Beamten.

Wir können in diesem Zusammenhang nicht unterdrücken, unserem schmerzlichen Erstaunen Ausdruck zu geben, wenn wir sehen, in welcher Weise der Regierungsrat heute an verschiedenen Stellen seines Berichtes und auch schon früher, z. B. in seiner Lohnabbauvorlage von Ende 1933, die Stellung der Lehrerschaft mit jener der Beamten vergleicht. Währenddem bei jenem Lohnabbau z. B. die Leistungen des Staates für die Pensionen der Beamten die gleichen blieben, wurden die Ruhegehälter der Lehrer um 5% abgebaut, obschon wir in einer begründeten Eingabe nachwiesen, dass die staatlichen Ruhegehälter der Lehrer unter denen der angeführten entsprechenden Beamtenkategorien seien. Damals, als die Stellung der Lehrerschaft im Vergleich zu jener der Beamten verschlechtert wurde, fehlte jeder gerechte Vergleich mit der Beamtenschaft. Heute hingegen, wo es gilt, der Lehrerschaft Positionen zu nehmen, häufen sich die Vergleiche mit der Stellung der Beamten.

Neben diesem scheinbaren Gleichheitsprinzip soll der Hinweis, es sei schon vorgekommen, dass Lehrer in vorgerückten Jahren sich erst zwei Jahre durch Vikare auf Staatskosten vertreten liessen, ehe sie in den Ruhestand traten, den Vorschlag auch sachlich rechtfertigen. Es liegt uns ferne, diese Tatsache anzuzweifeln zu wollen; allein schon die Formulierung die der regierungsrätliche Bericht selber gewählt hat («es ist schon vorgekommen»), beweist, dass es sich um verschwindende Einzelfälle handeln muss, die es objektiv nicht rechtfertigen, dass man sie als sachlichen Grund für diesen Vorschlag anführt. Wir wären im Gegenteil in der Lage, *mindestens* ebenso viele Fälle anzuführen, wo Lehrer, die zwischen 1—2 Jahren einen Vikar hatten, sich so erholten, dass sie nachher jahre- und jahrzehntelang ihre Tätigkeit wieder ausüben konnten, ohne je krankheitshalber wieder einen Vikar zu benötigen. Hätten diese Lehrkräfte

auf Grund des heutigen regierungsrätlichen Vorschla-
ges vorzeitig pensioniert werden müssen, wären die
Auslagen für den Staat ganz erheblich grösser gewor-
den als die Auslagen für die mehr als ein Jahr dau-
ernde Vikariatsbeanspruchung.

Rein sachlich ist weiterhin anzuführen:

1. Die Art des Lehrerberufes bringt es mit sich, dass
gerade der Lehrer langandauernden Krankheiten zum
Opfer fällt (Tuberkulose, Kehlkopfkrankheiten, ner-
vöse Störungen). Bei gerechter Würdigung dieses Um-
standes scheint es uns darum nur billig zu sein, wenn
wie bis anhin bei der gesetzlichen Festlegung der
maximalen Vikariatsdauer auf die durch den Beruf
gegebene häufigere Möglichkeit zu längerer Erkrank-
ung Rücksicht genommen wird. Eine vollständige
Genesung zu ermöglichen und eine vorzeitige Rück-
kehr zum Schulunterricht zu verhindern, ist gerade
beim Lehrerberuf, wie selten sonst, von grösster all-
gemeiner Bedeutung.

2. Falls ein Beamter, der wegen Krankheit vorzei-
tig pensioniert werden musste, sich in absehbarer Zeit
doch erholt, so ist es den Administrativbehörden re-
lativ ein leichtes, den betreffenden Beamten zu re-
aktivieren. Anders beim pensionierten Lehrer, der
nur durch eine neue Volkswahl, welche nach einer
Zwangspensionierung infolge Krankheit auf grösste
Hindernisse stossen wird, wieder zu einer festen An-
stellung kommen könnte.

3. Endlich ist darauf hinzuweisen, dass die Lehrer
gemäss Leistungsgesetz von 1919 erst mit dem 30.
Dienstjahr einen Anspruch auf ein staatliches Ruhe-
gehalt haben, so dass es begreiflich sein dürfte, wenn
ein Lehrer zum mindesten diese Anzahl Dienstjahre
erreichen möchte, um wenigstens Anspruch auf das
durch Gesetz und Verordnung (vom 29. März 1929)
festgesetzte Ruhegehalt zu haben. Bis die Zahl von
30 Dienstjahren erreicht ist, wird aber ein Primar-
lehrer mindestens 50 Jahre alt. Das staatliche Ruhe-
gehalt eines Primarlehrers mit 30 Dienstjahren im
50. Altersjahr beträgt dann erst Fr. 2500 und ent-
spricht, — um unsererseits auch einmal einen Vergleich
mit den Beamten zu ziehen — der Pension, auf wel-
che ein Beamter mit einer Besoldung von Fr. 4545
Anspruch hat, das heisst der Primarlehrer ist mit sei-
ner vierjährigen Seminarbildungszeit dem Beamten
mit der Besoldung von Fr. 4545 gleichzusetzen. Der
Sekundarlehrer mit mindestens zwei Jahren akade-
mischen Studium bezieht nach 30 Dienstjahren Fr.
3000 Ruhegehalt und ist darin dem Beamten von
Fr. 5454 Barbesoldung gleichzusetzen. — Gewiss kann
auch bei geringerer Zahl von Dienstjahren ein Ruhe-
gehalt gewährt werden; aber gemäss Gesetz nur aus-
nahmsweise.

Wenn es sich darum handelt, auch die wenigen
Fälle des Missbrauches der in Frage stehenden Vika-
riatsinstitution zu verunmöglichen, so liesse sich das
verwirklichen, ohne dass die ganze segensreiche und
sachlich gerechtfertigte Institution getroffen werden
muss; etwa dadurch, dass dem § 15 des Schulleistungs-
gesetzes ein Zusatz beigegeben würde, des Inhaltes:
Nach einem Jahr entscheidet der Erziehungsrat auf
Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses, ob ein Vika-
riat noch ein zweites Jahr dauern kann.

b) *Besoldungs- und Ruhegehaltsnachgenuss.* Was
den Vergleich der Lehrer mit den Beamten anbe-
langt, den der Bericht auch in diesem Punkt zieht,
so verweisen wir, was das Allgemeine betrifft, zu-

nächst auf die unter *a* dieser Position gemachten Aus-
führungen.

Auch hier wieder will der Bericht die Forderung
des Regierungsrates auf Aufhebung des Nachgenusses
sachlich mit dem Hinweis darauf stützen, dass eine
Lehrerin, die mit einem Lehrer verheiratet ist, beim
Tode ihres Mannes zu ihrer Besoldung hinzu noch
den Nachgenuss beziehe. Ganz abgesehen davon, dass
es auch hier wieder merkwürdig berührt, wenn man
auf Grund einiger Ausnahmen (1933 gab es im Kan-
ton 1048 Primarlehrer, 355 Primarlehrerinnen; 47
davon waren verheiratet, wovon 16 mit Lehrern) eine
gesetzliche Neuerung einführen will, so besteht doch
die Möglichkeit, die gesetzliche Neuerung nur soweit
vorzunehmen, dass die ungerechtfertigten Einzelfälle
verunmöglicht werden.

c) *Uebernahme eines Teiles der Vikariatskosten
durch die Gemeinden.*

Der Gedanke, dass die Gemeinden einen Teil der
Vikariatskosten übernehmen sollten, wird damit be-
gründet, dass «die Gemeindebehörden gelegentlich
ohne Not um Vikare nachsuchen und nicht darüber
wachen, dass kein Missbrauch getrieben werde». Es
könnte auf diese Weise der Anschein erweckt wer-
den, als ob in der Institution der Vikariate eine arge
Misswirtschaft herrschte, wodurch Gemeindebehörden
und Lehrerschaft in ihrer Gesamtheit verdächtigt
und geschädigt werden. Wir sind aber überzeugt, dass
es unmöglich wäre, einen Beweis für eine solche Miss-
wirtschaft zu erbringen, dass im Gegenteil Lehrer-
schaft wie Gemeindebehörden die Institution der Vi-
kariate in aller Gewissenhaftigkeit nur dann in An-
spruch nehmen, wenn es absolut notwendig ist. —
Wir fragen uns andererseits, warum die kantonalen Er-
ziehungsbehörden in den vereinzelt Fällen des
Missbrauches, aus denen jetzt Folgerungen gezogen
werden, welche die ganze Lehrerschaft treffen, nicht
eingreifen und die Schuldigen, sowohl Schulpflegen
als Lehrer, zur Rechenschaft ziehen. § 63 der «Ver-
ordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates
für das Volksschulwesen und die Besoldungen der
Lehrer» (23. März 1929) bietet ja Handhabe hiezu.
Die Lehrerschaft wird es immer begrüssen, wenn ein-
zelne Schädlinge zur Verantwortung gezogen werden.

Wenn aber die Gesamtheit der Lehrerschaft und
der Gemeindebehörden, von den verschwindenden
Ausnahmebeispielen abgesehen, die Vikariatsinsti-
tution nur mit allem Verantwortungsbewusstsein in An-
spruch nimmt, so kann die heutige Anregung des Re-
gierungsrates nur den Zweck haben, auch in jenen
Fällen abzubauen, wo Vikariate sachlich durchaus
gerechtfertigt sind; etwa dadurch, dass man annimmt,
eine Gemeindebehörde werde — ohne dass sie irgend-
wie übelgesinnt wäre, aber aus blosser Rücksicht auf
das ohnehin belastete kleine Gemeindebudget — einen
in der Rekonvaleszenz stehenden Lehrer in «geeig-
neter» Weise veranlassen, den Schulunterricht vor-
zeitig aufzunehmen. Ganz abgesehen von der mensch-
lichen Rücksicht, ist es äusserst fraglich, ob damit
der Schule und letzten Endes auch noch den staat-
lichen Finanzen gedient ist.

d) *Berechnung der Vikariatsbesoldung nach gan-
zen Wochen.*

Da wir die bisherige Regelung als richtig und ge-
recht ansehen, so möchten wir, wenn wirklich eine
Aenderung getroffen werden sollte, es zum mindesten
verhüten, dass dadurch wieder zum Zustand des Tag-

lohnes zurückgekehrt würde. Ein Mittelweg könnte so gefunden werden, dass die Vikariatsbesoldung nach angebrochenen halben Wochen berechnet würde. Die staatlichen Finanzen kämen zu einer Einsparung, und trotzdem läge in dieser Berechnungsweise wenigstens noch eine kleine, gerechtfertigte Entschädigung für die stete Verfügungsbereitschaft der Vikare. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass dem Vikar durch den Domizilwechsel, den Vikariate öfters notwendig machen, sehr häufig ganz erhebliche Spesen erwachsen; z. B. Bahn, Auswärtsessen, ein zweites Zimmer neben einem ständigen, das nicht von heute auf morgen aufgegeben werden kann. Ein Vikariat im Taglohn kann geradezu zu einer wirtschaftlichen Belastung werden.

e) *Besoldungsdifferenz zwischen Lehrer und Lehrerinnen:*

Eine Begründung für den Vorschlag, das Grundgehalt der Lehrerinnen um Fr. 500 tiefer zu setzen als das der Lehrer, wird im Bericht nicht gegeben. Die Lehrerschaft ist aber immer noch der Auffassung, dass die Gleichstellung zwischen Lehrern und Lehrerinnen in der Höhe des Gehaltes beibehalten werden soll, und sie begründet ihre Auffassung damit, dass bei gleicher Ausbildungszeit und gleichen Arbeitspflichten auch die gleiche Besoldung gegeben werden soll. Den regierungsrätlichen Vorschlag als Ausfluss des Soziallohnprinzips anzusprechen, kann ja ohnehin nicht die Rede sein, denn durch einen blossen Abbau auf der einen Seite ist dieses Prinzip nicht zu verwirklichen. Ausserdem müsste man wohl, wenn dieses Prinzip Beweggrund gewesen sein sollte, den Grundsatz auf der ganzen Linie verwirklichen wollen. Hier aber fehlt wiederum der Hinweis auf die Beamten, bei denen der Regierungsrat auch fürderhin keinen Unterschied in der Besoldung männlicher und weiblicher Beamten zu machen gedenkt.

Sehr geehrte Herren! Wir wissen, der Zweck der Untersuchungen Ihres Berichtes musste sein, zukünftige Defizite der Staatsrechnung zu vermeiden. Wir sind uns Ihrer Verantwortung und der Bedeutung der Aufgabe wohl bewusst. Wir glauben, das dadurch zu beweisen, dass wir in unseren Ausführungen nur zu jenen Positionen Stellung nehmen, welche uns im jetzigen und zukünftigen Interesse der Schule und engst damit verbunden dem ihrer Lehrer von lebenswichtiger Bedeutung sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Vorstand des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins

Der Präsident: *H. C. Kleiner.*

Der Aktuar: *Heinrich Frei.*

Der Bericht des Regierungsrates umfasst 64 Seiten. Es finden sich darin ausser den in der Eingabe des Kantonalvorstandes aufgeführten Positionen, bei denen der Regierungsrat Einsparungen durchführen will, eine ganze Reihe anderer, welche die Schule und ihre Lehrerschaft betreffen. Gewiss sind alle Positionen wichtig, und die Einsparungen werden hart spürbar sein. Angesichts der Lage glaubte der Kantonalvorstand, am besten und zweckmässigsten zu handeln, wenn er sich in seiner Eingabe an den Regierungsrat

auf jene Positionen beschränkte, welche ihm nach reiflicher Prüfung als die wichtigsten, als «im jetzigen und zukünftigen Interesse der Schule und engst damit verbunden dem ihrer Lehrer von lebenswichtiger Bedeutung» erschienen.

Die Eingabe wurde auch den Mitgliedern des Erziehungsrates und der Staatsrechnungsprüfungskommission zugestellt.

Zürch. Kant. Lehrerverein

13. Vorstandssitzung,

Samstag, den 3. Juni 1934, in Zürich.

1. Es konnten 35 Geschäfte erledigt werden.

2. Das Schweizerische Hilfskomitee für deutsche Emigrantenkinder beabsichtigte, zugunsten seiner Schützlinge eine *Sammlung unter der Schülerschaft* der Stadt Zürich durchzuführen, und gelangte daher an den Lehrerverein Zürich mit der Bitte um dessen Mitwirkung. Der Vorstand des Lehrervereins Zürich der sich gegen eine Aktion auf nur städtischem Boden aussprach, unterbreitete die Angelegenheit dem ZKLV mit dem Ersuchen, er möchte die Frage prüfen, ob eine Sammlung auf kantonalem Gebiete durchgeführt werden könnte. Der Kantonalvorstand beschloss, das Gesuch des Hilfskomitees an den Erziehungsrat weiterzuleiten, da es sich um eine Angelegenheit handelt die nicht durch die Lehrerschaft sondern durch die Erziehungsbehörde zu entscheiden ist. Die Erziehungsdirektion teilte hierauf mit, dass sie der Konsequenzen wegen nicht in der Lage sei, zu einer solchen Sammlung Hand zu bieten.

3. E. Hardmeier teilte mit, dass der Erziehungsrat unserm Gesuche um *Ausrichtung eines Ruhegehaltes an die weggewählten Lehrerinnen* nicht habe entsprechen können. Ebensowenig könne die Ausrichtung einer Abfindungssumme in Frage kommen, da das Gesetz lediglich einen Besoldungsnachgenuss während eines Vierteljahres vorsehe. Dagegen sei der Erziehungsrat bereit, die Weggewählten weiter im Schuldienste zu verwenden, wenn es ihre soziale Lage erfordere.

4. Der Präsident des Kantonal-Zürcherischen Verbandes der Festbesoldeten lud die dem Verbande angeschlossenen Vereine zu einer Besprechung ein, an der die Frage der Mitwirkung bei der Unterschriften-sammlung für die *Kriseninitiative* behandelt werden sollte. Der Vorstand beschloss, die Angelegenheit dem KZVF zu überlassen und dessen Beschlüsse für uns verbindlich anzuerkennen.

5. Der Orell-Füssli-Verlag Zürich offerierte dem ZKLV für die *Delegierten des SLV* eine Gabe, bestehend aus einer Europakarte und einer Schulkarte des Kantons Zürich. Die Gabe soll dem Verlag gebührend verdankt werden.

6. Der Vorstand beschloss, anlässlich der Abstimmung über das Gesetz betreffend die zeitlich begrenzte *Herabsetzung der Besoldungen der Geistlichen und Lehrer an der Volksschule* keinerlei Schritte zu unternehmen.

7. Ein Gesuch um einen *Beitrag aus der Schweizerischen Lehrerwaisenstiftung* wurde in empfehlendem Sinne weitergeleitet. F.

Redaktion: H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstr. 22; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur; H. Frei, Lehrer, Zürich; E. Jucker, Sekundarlehrer, Tann-Rüti; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich